

Berliner Erklärung

AgrarBündnis e.V. und Zukunftsstiftung Landwirtschaft

Berliner Erklärung zur Gentechnik in der Landwirtschaft¹



Gegen den Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung werden gegenwärtig in der Europäischen Union die Weichen für die Einführung gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft gestellt. Hierfür sehen wir weder überzeugende Gründe noch eine politische Legitimation. Angesichts der Unumkehrbarkeit der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und ihrer Auswirkungen erscheinen uns die mit der Einführung der Agro-Gentechnik verbundenen Risiken für Natur und Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft unverträglich hoch. Gemeinwohl und Vorsorge für die Zukunft müssen in all diesen Bereichen Vorrang vor den Interessen einzelner Unternehmen haben. Dies umso mehr, als der Nutzen der gentechnischen Produkte für die Landwirtschaft und die Allgemeinheit mehr als zweifelhaft und der Schutz der Biodiversität nicht gewährleistet ist. Zudem ist bereits heute absehbar, dass die Einführung der Agro-Gentechnik dem Strukturwandel zur Industrialisierung der Landwirtschaft Vorschub leisten wird.

Die Fakten

Politiker und Unternehmen versprechen, gentechnisch veränderte Pflanzen nur unter der Bedingung einzuführen und zuzulassen, dass die volle Wahlfreiheit und Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Bäuerinnen und Bauern gewährleistet ist und

die gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion davon nicht beeinträchtigt werden. Das Vorsorgeprinzip, höchstmögliche Sicherheitsstandards und gewissenhafte Kontrolle seien die Grundlage jeder Zulassung. Die Wirklichkeit sieht bereits heute ganz anders aus:

- Landwirte, die gentechnikfreie Futtermittel bestellen, werden von Futtermittelherstellern abgewiesen. Marktbeherrschende Unternehmen weigern sich, Soja-Lieferungen ohne Gentechnik zu garantieren, obwohl ein Großteil ihrer Ware gentechnikfrei ist.
- Über die Risiken für die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt wird in der Öffentlichkeit kaum diskutiert. Weder die Biodiversität noch ökologisch sensible Gebiete genießen bisher einen besonderen Schutz.
- In der Lebensmittelwirtschaft kursiert der Vorschlag, die neuen Kennzeichnungsvorschriften dadurch zu unterlaufen, dass möglichst viele Produkte als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden.
- Saatgut-Unternehmen verweigern Landwirten die Garantie, dass ihr Saatgut tatsächlich frei von GVO ist, obwohl sie dazu gesetzlich verpflichtet sind. Sie fordern von der EU-Kommission, GVO in jeglichem Saatgut künftig in erheblichen Mengen ohne Kennzeichnung zuzulassen.
- Versicherungen bieten keine Haftpflicht- und Betriebsversicherungen gegen die finanziellen Risiken

¹ Veröffentlicht anlässlich der gemeinsamen Tagung des AgrarBündnis und der Zukunftsstiftung Landwirtschaft: „Gentechnikfreie Regionen und ‚Koexistenz‘. Sicherstellung gentechnikfreier Landwirtschaft und Schutz der Biodiversität“, die am 22./23. Juni 2004 in Berlin stattfand. Die Tagung wurde vom BfN mit Mitteln des BMU und BMVEL gefördert. Nähere Infos zur Tagung unter www.agrarbuendnis.de bzw. www.zs-l.de.

der Verunreinigung von Saatgut, Ernte und Lebensmitteln an. Die Gentechnik-Unternehmen weigern sich ebenfalls, für solche Schäden zu haften.

- Der diesjährige Probeanbau von Gentechnik-Mais auf insgesamt 300 Hektar findet als Geheimoperation im rechtsfreien Raum statt. Selbst die zuständigen Landesbehörden erklären, keine Auskunft darüber zu erhalten, wo die Versuchsfelder liegen.
- Ohne eine Mehrheit der Mitgliedsstaaten der EU hinter sich zu haben und trotz Sicherheitsbedenken nationaler Lebensmittelbehörden hat die EU-Kommission im Mai 2004 erstmals seit 1998 eine gentechnisch veränderte Maissorte für den Verzehr zugelassen. Eine Vielzahl weiterer Zulassungen soll folgen.
- Zulassungen sollen auch für den kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Sorten erteilt werden, obwohl viele offene Sicherheitsfragen noch nicht bearbeitet wurden und bislang die praktischen Bedingungen für den Anbau und die sogenannte „Koexistenz“ von gentechnischer und nicht gentechnischer Landwirtschaft noch in keinem Mitgliedsland der EU ausreichend geregelt sind.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Lebensmittel und ihre Landwirtschaft, aber auch das Vertrauen unter Landwirten und Nachbarn in den Gemeinden und Regionen kann in einem solchen Klima der Verunsicherung und Bedrohung nicht gedeihen. Dieses Vertrauen ist ein hohes Gut und zugleich die Existenzgrundlage produktiver Landwirtschaft und gesunder Ernährung. Seine Gefährdung durch einige Agrar- und Gentechnik-Unternehmen, ihre Forscher, PR-Agenturen und Interessenverbände werden wir nicht hinnehmen.

Landwirtschaft und Naturschutz sind Leistungen, die nicht nur von einzelnen Landwirten und Betrieben, sondern gemeinschaftlich in Gemeinden und Regionen erbracht werden. Sie werden von allen Bürgerinnen und Bürgern bezahlt – teils als Steuerzahler, teils als Verbraucher von Lebensmitteln, teils als Nutzer von Freizeitangeboten. Die Gestaltung und der Erhalt von Artenvielfalt, Naturräumen und Landschaft, aber auch von regionalen Wirtschaftsweisen müssen in einem modernen Europa der Regionen auf dem demokratischen Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden und Regionen und auf dem Respekt vor ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Vielfalt und Eigenart gegründet sein.

Unsere Forderungen

Von der Politik in Berlin und Brüssel erwarten wir, dass sie die Bürgerinnen und Bürger vor den genannten Risiken wirksam schützt und das Verursacher-Prinzip,

die Vorsorge, die Wahlfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht von Verbrauchern, Landwirten, Gemeinden und Regionen gesetzlich durchsetzt.

Bei der Umsetzung des deutschen Gentechnik- und Naturschutzgesetzes und dem Erlass weiterer Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene fordern wir von der Politik:

1. die *freie Ausübung* einer dauerhaft gentechnikfreien Landwirtschaft, Gärtnerei, Imkerei, Fischhaltung und Forstwirtschaft zu garantieren und zweifelsfrei über den Anspruch zu stellen, Gentechnik in den genannten Bereichen einzusetzen;
2. Naturschutzgebiete und weitere ökologisch sensible Gebiete von GVO frei zu halten sowie eindeutige rechtliche Regelungen zum Schutz der Biodiversität zu erlassen;
3. die *Wahlfreiheit* und das *Selbstbestimmungsrecht* der Verbraucher und Landwirte, aber auch von Mehrheiten in Regionen und Gemeinden zu schützen, die auf den Einsatz von GVO verzichten oder *gentechnikfreie Anbaugebiete und Regionen* einrichten wollen;
4. *klare und strenge Regeln* für Anbau, Transport, Lagerung und Verarbeitung von gentechnisch veränderten Pflanzen zunächst in Deutschland festzulegen und hierfür verbindliche EU-Regelungen durchzusetzen;
5. volle *Transparenz* zu gewährleisten
 - a) beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, und zwar bereits *vor* der Aussaat,
 - b) bei der Kennzeichnung des Einsatzes von gentechnischen Zutaten in Lebens- und Futtermitteln, aber auch bei Milch, Fleisch und Eiern,
 - c) in Bezug auf Kosten und zusätzliche Maßnahmen, die durch den Anbau von GVO auf die Allgemeinheit und diejenigen zukommen, die keine GVO einsetzen;
6. dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft *gentechnikfreies Saatgut* für alle Pflanzenarten und in großer Sortenvielfalt verfügbar ist und zu diesem Zwecke national und auf europäischer Ebene die Kennzeichnung von GVO im Saatgut an der Nachweisgrenze durchzusetzen;
7. zu gewährleisten, dass auch künftig *Futtermittel ohne Gentechnik* auf dem Markt verfügbar bleiben, und zwar ohne durch den Ausschluss von Gentechnik begründete Preisaufläge;
8. bei der Bewertung der Risiken von GVO für Natur und Umwelt sowie für die Gesundheit von Mensch und Tier das *Vorsorgeprinzip* konsequent und transparent anzuwenden und dies durch eine klare Definition der zu vermeidenden Risiken und Schäden überprüfbar zu machen;

9. ein *Monitoring* zu gewährleisten, das von den Betreibern bezahlt und von staatlicher Seite entworfen und kontrolliert wird und das kumulative und langfristige Wirkungen mit einschließt;
10. sicherzustellen, dass alle ökonomischen und ökologischen Schäden des GVO-Anbaus durch verbindliche, *europaweite Haftungsregelungen* gedeckt werden, und zwar nach dem *Verursacherprinzip* und nicht auf Kosten der Allgemeinheit;
11. sicherzustellen, dass auch *die Kosten der Vermeidung* solcher Schäden von denjenigen getragen werden, die diese Schäden verursachen;
12. zu garantieren, dass das gesetzliche Verbot des Einsatzes von GVO im *ökologischen Landbau* und seinen Lebensmitteln verlässlich aufrecht erhalten bleibt und ohne zusätzliche Kosten oder spezielle Grenzwerte zu Lasten der Bio-Bauern und -Hersteller einzuhalten ist;
13. die Zulassung gentechnisch veränderter *Nutztiere* (inkl. Fische) auszuschließen sowie dem Anstieg der durch die Agro-Gentechnik bedingten *Tierversuche* Einhalt zu gebieten;
14. die *Sicherheitsforschung* zu den ökologischen Auswirkungen des Einsatzes der Agro-Gentechnik zu verstärken und insbesondere auf langfristige Folgen auszuweiten;
15. solange ein derartiger Schutz von gentechnikfreier Landwirtschaft und Biodiversität nicht gegeben ist, *keine Zulassungen* für den kommerziellen Anbau von GVO zu erteilen.

Berlin, den 23. Juni 2004

AgrarBündnis e.V.

Zukunftsstiftung
Landwirtschaft

Unterzeichner

Die „Berliner Erklärung zur Gentechnik in der Landwirtschaft“ wird mitgetragen von folgenden Organisationen (Stand: Oktober 2004):

I. AgrarBündnis e.V. bestehend aus:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
 Arbeitsgemeinschaft Kritische Tiermedizin (AGKT)
 Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend im ländlichen Raum (BAG eJl)
 Bäuerliche Gesellschaft Nord-Westdeutschland
 Bioland
 BUKO Agrar-Koordination
 Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
 Demeter Hessen
 Demeter Nordrhein-Westfalen
 Deutscher Tierschutzbund
 Evangelisches Bauernwerk in Württemberg
 Fördergemeinschaft organisch-biologischer Land- und Gartenbau Baden-Württemberg
 Forum Pro Schwarzwaldbauern
 Germanwatch
 Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
 LOGO – Landwirtschaft & oekologisches Gleichgewicht mit Osteuropa
 Naturland
 NEULAND – Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung
 PROVIEH – Verein gegen tierquälereiche Massentierhaltung (VgtM)
 Schweisfurth-Stiftung
 Stiftung Europäisches Naturerbe – Euronatur
 Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL)
 Verbraucher Initiative
 Züchtervereinigung Schwäbisch-Hällisches Schwein

II. Zukunftsstiftung Landwirtschaft

III. Weitere Organisationen und Initiativen

Aktionsbündnis gentechnik-freier Oberrhein

Aktionsbündnis Gentechnik-freie Landwirtschaft in Baden-Württemberg
 Aktionsbündnis Gentechnik-freie Landwirtschaft in Sachsen
 AlnaturA GmbH
 Altner-Combecher-Stiftung für Ökologie und Frieden
 Arbeitsgemeinschaft Rinderzucht auf Lebensleistung
 Barnimer Aktionsbündnis gegen Gentechnik
 Bayerische Landesvereinigung ökologischer Landbau (LVÖ)
 Beratung Artgerechte Tierhaltung (BAT)
 Beratungsdienst ökologischer Landbau Schwäbisch-Hall
 Biokreis Erzeugerring
 Bündnis für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Niedersachsen, Bremen, Hamburg
 BN – Bund Naturschutz in Bayern
 BNN – Bundesverband Naturkost Naturwaren Herstellung und Handel
 Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW)
 Demeter Bayern
 Demeter Berlin-Brandenburg
 Demeter-Bund
 Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund
 Die Regionalen GmbH – Großhändler für Naturkost
 Dreschflügel
 drug-stop
 eve – ernährung, vitalität, erleben Medienfabrik Gütersloh GmbH
 FiBL Deutschland – Forschungsinstitut für biologischen Landbau
 foodwatch
 Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise
 Gäa
 Gentechnikfreie Region Schorfheide-Chorin
 GLS Gemeinschaftsbank eG
 grassroots foundation
 Greenpeace Deutschland
 Gregor Louisoder-Umweltstiftung
 Grüne Liga Deutschland
 Hatzfeldt-Stiftung
 IG Mischfruchtanbau
 Indianerhilfe und Tropenwaldschutz Dr. Binder

INKOTA-netzwerk – Regionalstelle Sachsen
Interessengemeinschaft FÜR gesunde Lebensmittel
Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV)
Mellifera – Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung
Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner
n-a-h-r-u-n-g-s-k-e-t-t-e – Initiative für sichere und gesunde LEBENS-
mittel
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Naturschutzzentrum Wengleinpark
Netzwerk gentechnikfreie Landwirtschaft

organic Marken-Kommunikation GmbH
Ökodorf Brodowin Landwirtschafts GmbH & Co. KG
PANAP Selbsthilfe
Perger Getränke GmbH
Regionen aktiv – Chiemgau, Salzach, Inn
Software AG – Stiftung
Thüringer Ökoherz
Verband für Umweltberatung in NRW
Verbund Öko-Marktpartner Sachsen
Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt (VEN)

Erläuterungen und Begründungen

1. Freie Berufsausübung

Die Freiheit der Berufsausübung findet grundsätzlich da ihre Grenzen, wo sie die Freiheit anderer beeinträchtigt. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft und freien Natur beeinträchtigt aufgrund der Vermehrungs- und Auskreuzungsfähigkeit regelmäßig den Verzicht auf GVO. Dies ist umkehrt nicht der Fall. Darüber hinaus ist bei der Einführung einer neuen Technologie zunächst der Schutz der bestehenden und traditionelle Anbaumethoden zu sichern. Deshalb besteht zwischen den Anwendern der Agro-Gentechnik einerseits und konventionellen und biologischen Landwirten andererseits kein symmetrisches Verhältnis, in dem die unterschiedlichen Interessen nach dem Prinzip der Gleichberechtigung auszugleichen wären. Die Einführung einer Anbau-Methode, die absehbar andere Anbaumethoden unmöglich macht oder schwer beeinträchtigt, kann nicht „gleichberechtigt“ sein mit diesen Anbaumethoden. Die von Befürwortern der Agro-Gentechnik in diesem Sinne vorgebrachte Forderung nach uneingeschränkter „Wahlfreiheit“ bei der Wahl der Anbaumethoden ist deshalb irreführend. Vielmehr kann die Einführung der Agro-Gentechnik nur in dem Maße und unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Anbau und die Verarbeitung von Produkten ohne Gentechnik dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Schutz der Natur und Biodiversität

Die Bundesrepublik hat sich in internationalen Abkommen wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, aber auch mit dem Bundesnaturschutzgesetz dazu verpflichtet, die biologische Vielfalt in Deutschland zu erhalten und zu entwickeln. Daraus erwächst die Notwendigkeit, auch in Zukunft hinreichend große Flächen GVO-frei zu halten. Dies gilt insbesondere für naturschutzrechtlich geschützte Areale. Zurzeit ist gesetzlich vorgesehen, dass künftig in ökologisch sensiblen Gebieten die Freisetzung oder der Anbau transgener Pflanzen den Fachbehörden angezeigt werden

muss. Wenn „erhebliche Beeinträchtigungen“ absehbar sind, kann die Nutzung von GVO untersagt werden. Diese Regelung bedarf aus Sicht des vorsorgenden Naturschutzes der weiteren Konkretisierung und Ausgestaltung. Denn: 1) fehlt eine plausible Begründung, warum nur die Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 als besonders schützenswert gelten (und nicht generell sämtliche Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate); 2) bedarf es eines differenzierten Kriterienkataloges um festzulegen, ab wann eine Beeinträchtigung als „erheblich“ zu gelten hat; 3) bedürfen die zuständigen Fachbehörden der finanziellen Mittel und zum Teil auch der fachlich-personellen Kompetenzen, um eine naturschutzfachliche Prüfung in dem vorgegebenen Zeitrahmen gewissenhaft durchführen zu können; 4) fehlt eine Regelung für GVO-Anbau in der Nachbarschaft von Schutzgebieten, obwohl davon auszugehen ist, dass ohne entsprechende Vorkehrungen transgene Kontaminationen in den Schutzgebieten auftreten werden. Bundes- und Landesregierungen sind aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für ein generelles Verbot der Freisetzung und kommerziellen Nutzung transgener Pflanzen in sämtlichen Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten und deren Nachbarschaft einzusetzen.

3. Wahlfreiheit, Selbstbestimmungsrecht und gentechnikfreie Gebiete

Die Wahlfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht von Landwirten und Verbrauchern sind durch die Einführung der Agro-Gentechnik massiv gefährdet. Zurzeit bilden sich daher überall in Deutschland und Europa Notgemeinschaften von konventionell und ökologisch wirtschaftenden Landwirten, die sich auf einzelbetrieblicher oder regionaler Ebene erklären, auch in Zukunft gentechnikfrei zu produzieren. Gentechnikfreie Regionen fördern das Vertrauensverhältnis zwischen Bauern und Verbraucherschaft, sichern für beide die Wahlfreiheit, erhalten die bäuerliche Unabhängigkeit und verhindern teilweise Mehrkosten, die durch die „Koexis-

tenz“ von Anbauformen mit und ohne Gentechnik zwangsläufig entstehen werden. Das Wirtschaften in gentechnikfreien Regionen sichert damit nicht nur die Existenzgrundlage der Landwirte, die dem Verbraucherwunsch nach gentechnisch unbelasteter Nahrung nachkommen wollen, sondern verhindert auch nachbarschaftsrechtliche Konflikte zwischen den Landwirten, die durch den Anbau von Gen-Pflanzen ausgelöst werden. Darüber hinaus kommt den gentechnikfreien Regionen eine besondere Bedeutung als Referenzflächen für das gesetzlich vorgeschriebene Monitoring des GVO-Anbaus zu (s.u. Pkt. 9). Die Politik auf kommunaler und regionaler Ebene ist aufgefordert, die Initiativen zur Schaffung gentechnikfreier Anbaugebiete zu unterstützen und damit das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Darüber hinaus bedarf es gesetzlicher Möglichkeiten, freiwillige Vereinbarungen und mehrheitliche Entscheidungen der Landwirte einer Region davor zu schützen, dass sie von einzelnen zunichte gemacht werden.

4. Klare Regeln für die Koexistenz in Deutschland und Europa

Bei der Einführung einer neuen Technologie unter den beschriebenen, objektiv schwierigen und gesellschaftlich umstrittenen Bedingungen brauchen insbesondere die Landwirte, aber auch die aufnehmende Hand und das verarbeitende Gewerbe eindeutige Vorgaben, an die sie sich halten können. Es reicht deshalb nicht aus, das Ziel der „Koexistenz“ zu formulieren; es müssen von jenen, die diese Technik einführen wollen, auch verbindliche Angaben dazu gemacht werden, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Diese Angaben müssen von staatlicher Seite verifizierbar und überprüfbar sein und in Rechtsauseinandersetzungen eine verlässliche Grundlage für die Feststellung der Verantwortlichen bieten. Ein vergleichbares Regelwerk wurde beispielsweise für den ökologischen Landbau durch die Europäische Union festgelegt. In Bezug auf den Landbau mit gentechnischen Methoden vertritt die EU-Kommission dagegen die Auffassung, dass solche Regelungen durch die einzelnen Mitgliedsstaaten festzulegen seien. Sie hat hierzu lediglich „Leitlinien“ veröffentlicht, in denen eine lange Reihe möglicherweise erforderlicher Maßnahmen aufgelistet wird. Es ist offensichtlich, dass derartige Anbau-, Transport-, Lagerungs- und Verarbeitungsbestimmungen unmittelbare Auswirkungen auf die Praxis und die Kosten der Landwirte und Verarbeiter haben und damit auch auf ihre Position auf dem gemeinsamen Markt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, aber auch von praktischen Problemen an den Binnengrenzen bedarf es deshalb EU-weiter Regelungen, in denen Mindeststandards der guten fachlichen Praxis und der Verantwortlichkeit für deren Einhaltung klar gere-

gelt sind. Hierfür sollte sich die Bundesregierung im Agrarministerrat einsetzen und deutlich machen, dass ein GVO-Anbau ohne solche Regeln innerhalb der Gemeinschaft nicht akzeptabel ist.

5. Transparenz

Über die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung des Anbaus von GVO hinaus ist es erforderlich, dass alle Betroffenen sich frühzeitig auf die mit einem Anbau von GVO verbundenen Probleme einstellen und ihre Rechte wahren können. Dies betrifft die enge und weitere Nachbarschaft, die Gemeinden, Regionen, Vermarktungsverbände, das verarbeitende Gewerbe, die Naturschutzbehörden und die Öffentlichkeit. Verheimlichungen und die einseitige Schaffung vollendeter Tatsachen, die eine solche Transparenz verhindern, sind Gift für jede Form friedlicher Koexistenz.

Bei der derzeitigen Kennzeichnungsregelung fehlt den Verbraucherinnen und Verbrauchern derzeit die Möglichkeit, tierische Produkte danach zu unterscheiden, ob sie mit oder ohne GVO-Futter hergestellt wurden. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Darüber hinaus sind gegenwärtig bestehende Unklarheiten insbesondere in Bezug auf die Kennzeichnung von biotechnologisch hergestellten Zutaten unter Einsatz von gentechnisch veränderten Mikro-Organismen in geschlossenen Systemen zu beseitigen, deren Einsatz weit weniger umstritten ist als der von GVO im Freiland.

Schließlich bedarf es dringend verlässlicher Abschätzungen der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kosten bestimmter Koexistenz-Maßnahmen. Nur auf deren Basis sind wirtschaftlich verantwortungsvolle Entscheidungen über den Einsatz von GVO in einer Region und für bestimmte Produktionslinien zu fällen. Erst wenn der Preis bekannt ist, haben Landwirte und Verarbeiter tatsächlich eine freie und informierte Wahl und sind betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen möglich. Dies betrifft nicht zuletzt auch die Kosten und wirtschaftlichen Risiken, die in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Hand und damit die Steuerzahler zukommen.

6. Gentechnikfreies Saatgut

Saatgut steht am Anfang aller Lebensmittelproduktion und ist die Grundlage unserer Ernährungssicherheit und der Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen. Es ist ein rund zehntausend Jahre altes Kulturerbe der Menschheit. Ohne gentechnikfreies Saatgut kann es künftig auch keine gentechnikfreie Landwirtschaft und Züchtung geben. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist – anders als bei Lebens- und Futtermitteln, für die Kennzeichnungsgrenzwerte festgelegt wurden – jegliche Präsenz von zugelassenen GVO in Saatgut

kennzeichnungspflichtig. Die EU-Kommission plant jedoch die Einführung von Grenzwerten, unterhalb derer GVO in nicht gentechnisch verändertem Saatgut künftig nicht kennzeichnungspflichtig wären. Eine solche flächendeckende Verunreinigung des Saatgutes – und damit langfristig auch der verfügbaren genetischen Vielfalt bestimmter Kulturpflanzen – würde sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ad absurdum führen als auch eine verlässliche Produktion ohne Gentechnik verunmöglichen. Dem muss, wie auch vom Deutschen Bundestag gefordert, ein Riegel vorgeschoben werden. GVO in Saatgut müssen grundsätzlich an der praktisch verlässlichen Nachweisgrenze gekennzeichnet werden.

7. Futtermittel ohne Gentechnik

Gentechnisch veränderte Futtermittel aus Soja und Mais werden in ganz Europa bereits in großem Maßstab eingesetzt. Seit April dieses Jahres sind diese erstmals kennzeichnungspflichtig. Die Mehrheit der Futtermittelindustrie und ihre Lieferanten verfolgen nun die Strategie, Futtermittel ohne Gentechnik nur widerwillig und gegen zum Teil erheblichen Aufpreis anzubieten. Die Mehrheit v.a. der kleinen und mittelständischen Landwirte, die gentechnikfreies Futtermittel verlangt bzw. auf jeden Fall bevorzugen würde, steht dabei einer wirtschaftlichen Übermacht gegenüber. Der Import von Soja und die verfügbare Mühlenkapazität wird in Europa von drei weltweit agierenden Unternehmen (Cargill, ADM, Bunge) kontrolliert, die trotz eines ausreichenden Angebotes von Soja ohne Gentechnik auf dem Weltmarkt dieses Angebot auf dem europäischen Markt nur gegen Aufpreis und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen. Gegen offensichtlich abgestimmte Strategien der künstlichen Verknappung des Angebots und der direkten oder indirekten Fixierung überhöhter Preise sollte kartellrechtlich vorgegangen werden.

8. Anwendung des Vorsorgeprinzips

Gentechnik ist eine vergleichsweise neue Technologie. Sie greift tiefer in Naturzusammenhänge ein als herkömmliche Züchtungsverfahren, sie überwindet die natürlichen, in der Evolution über Jahrmillionen entwickelten Grenzen zwischen den Arten, und vor allem: die Freisetzung der gentechnischen Konstrukte ist irreversibel. Vor diesem Hintergrund und angesichts zahlreicher offener Fragen im Bereich der Erforschung und Bewertung möglicher Risiken für Natur und Umwelt sowie für die Gesundheit von Mensch und Tier ist ein möglichst vorsorgender Ansatz bei der Freisetzung und kommerziellen Nutzung von GVO zu wählen. Die für die naturschutzrechtliche Risikobewertung zuständige Naturschutzbehörde muss an allen Zulassungsverfahren und Risikobewertungen, auch auf europäischer

Ebene, maßgeblich beteiligt sein. Die Rolle des BfN als reine Benehmensbehörde erscheint uns in diesem Zusammenhang vollkommen unzureichend.

Das Vorsorgeprinzip verlangt nicht nur das vorhandene Wissen möglichst unvoreingenommen und öffentlich nachvollziehbar den Entscheidungen zugrunde zulegen, sondern auch die Tatsache anzuerkennen, dass in vielen Wissensfeldern die Grundlagen für eine verantwortbare Bewertung der Risiken fehlen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der öko-systemaren Auswirkungen sowie der indirekten und der langfristigen Effekte von Freisetzung und Anbau transgener Pflanzen. Das Nicht-Wissen darf nicht mit Nicht-Vorhandensein von Risiken oder gar Unbedenklichkeit verwechselt werden.

Hinzu kommt, dass nach wie vor verbindliche Maßstäbe und Kriterien zur Risikobewertung und eine einheitliche Schadensdefinition fehlen. Risiken lassen sich nur in Bezug auf definierte Auswirkungen bewerten. Gesundheitliche und ökonomische Schäden sind leichter zu definieren als ökologische Schäden. Es besteht nach wie vor Uneinigkeit darüber, was als „ökologischer Schaden“ überhaupt anzusehen ist. Diese dringend erforderliche Diskussion ist nicht allein innerhalb der Wissenschaft zu führen, sondern verlangt eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche Eingriffe in die Natur als „schädlich“ und welche dieser Schäden als „erheblich“ einzustufen sind. Das Ergebnis muss zu Bewertungskriterien führen, die genügend operationalisierbar sind, um im Sinne des Vorsorgeprinzips anstehende Zulassungs-, Freisetzungs- und Anbauentscheidungen zu treffen.

9. Monitoring

Die EU-Freisetzungsrichtlinie ebenso wie die vom Bundestag beschlossene Novelle des deutschen Gentechnikgesetzes schreiben ein Monitoring nach der Marktzulassung von Gen-Pflanzen vor. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass trotz der Sicherheitsbewertungen im Labor und im Freiland, die der Zulassung vorausgingen, mögliche negative Effekte auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht auszuschließen sind. Das Monitoring ist einerseits ein Instrument des Risiko-Managements nach der Marktzulassung und der großflächigen Freisetzung von GVO. Andererseits dient es der Gewinnung von Erkenntnissen, die vor dieser Zulassung und Freisetzung nicht gewonnen wurden oder gewonnen werden konnten.

Ein sinnvolles Monitoring setzt voraus, dass 1) der *Ausgangszustand* in agrarischen und nicht-agrarischen Ökosystemen erfasst wird; andernfalls können Veränderungen in Ökosystemen, die durch den GVO-Anbau hervorgerufen werden, nicht festgestellt werden. Diese Voraussetzung ist jedoch zurzeit nicht erfüllt! Es fehlt

an der Nulllinie („baseline“) für den gentechnikfreien Status quo und an der Ausweisung von Referenzflächen. Beides wäre für die Bewertung möglicher Auswirkungen des GVO-Anbaus jedoch unabdingbar. Hinzu kommt, dass 2) weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene validierte *methodische Standards* für die gesetzlich vorgeschriebene „allgemeine Beobachtung“ und das „fallspezifische Monitoring“ vorliegen. Und schließlich fehlen 3) definierte *Abbruchkriterien* für die kommerzielle Nutzung von GVO. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Frage nach wie vor ungeklärt ist, was als erheblicher ökologischer Schaden zu bewerten ist (s.o. Pkt. 2 und 8); zum anderen ist strittig, welches Bezugssystem dem Monitoring zugrunde liegen soll: ist es die konventionelle Landwirtschaft, der pestizidärmere sog. „integrierte Anbau“ oder ist es die ökologische Landwirtschaft als besonders nachhaltige Form der Landnutzung?

Damit sind die elementaren Voraussetzungen für ein anbaubegleitendes Monitoring zurzeit nicht erfüllt. Hier ist der Bund gefordert, umgehend zunächst eine fachlich kompetente Koordinierungsstelle für das Monitoring beim Bundesamt für Naturschutz einzurichten und entsprechende Bewertungs- und Durchführungshilfen zu schaffen. Auf dieser Basis müssen die Länder, in deren Zuständigkeitsbereich das Monitoring fällt, die nötigen Grundlagen für den Vollzug des Monitoring schaffen und insbesondere die bereits bestehenden Umweltbeobachtungsprogramme entsprechend erweitern. Ein wichtiger Schritt dabei wäre die zeitnahe Ausweisung GVO-freier Anbaugelände, die als Referenzflächen dienen können, und die Ausweisung GVO-freier Naturschutzflächen, um mögliche Veränderungen in Ökosystemen wissenschaftlich erfassen zu können. Bei der Erstattung der Monitoringkosten sind die Betreiber in die Pflicht zu nehmen, da sie es sind, die den deutlich erhöhten Aufwand an Umweltbeobachtung verursachen.

10. Haftung nach dem Verursacherprinzip

Zwar regelt das Produkthaftungsgesetz die Haftung für Schäden an Leib, Leben und Eigentum, die dem Endverbraucher durch GVO in Lebensmitteln entstehen können. Doch die Haftung für Schäden und finanzielle Verluste für Landwirte und Verarbeiter, die ihnen durch den Einsatz von GVO und insbesondere durch das unerwünschte Auftreten von GVO auf ihrem Land und in ihren Produkten entstehen können, ist bisher nicht befriedigend geregelt. Nationalstaatliche Haftungsbestimmungen reichen – wie auch bei der Festlegung der Koexistenz-Maßnahmen – auf dem europäischen Binnenmarkt nicht aus. Eine Haftung der EU-weiten Inverkehrbringer von GVO stößt dabei an enge Grenzen, die dem Charakter von GVO (insbesondere ihrer Ver-

mehrungsfähigkeit und möglichen grenzüberschreitenden Ausbreitung, aber auch der möglichen Langfristigkeit des Eintritts und der Auswirkungen von Schäden) nicht gerecht werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass nicht nur die Anwender von GVO, sondern auch deren Inverkehrbringer entsprechend ihrer Verantwortung innerhalb der gesamten Europäischen Union für die von ihnen verursachten Schäden haften.

Das gleiche gilt für Umweltschäden, die im Rahmen der neuen EU-Richtlinie zur Umwelthaftung auszugleichen sind.

11. Kosten der Vermeidung

Zu ersetzen sind nicht allein bereits eingetretene Schäden, sondern auch die erforderlichen Maßnahmen und Kosten zu ihrer Vermeidung, Kontrolle und Feststellung, die einzelnen Landwirten und Verarbeitern, aber auch der öffentlichen Hand entstehen. Je nach Ausdehnung des GVO-Einsatzes können diese Kosten ein Vielfaches der tatsächlich eintretenden Schäden ausmachen und einen Großteil aller Landwirte und Verarbeiter treffen. Soweit sich deren Ausgleich dem Haftungsrecht entzieht, wird es möglicherweise erforderlich sein, hierfür auch anderweitige Ausgleichspflichten der Hersteller und Anwender von GVO vorzusehen. Keinesfalls dürfen diese Kosten auf die Allgemeinheit der Steuerzahler oder auf diejenigen Landwirte und Verarbeiter abgewälzt werden, die an einer Einführung von GVO kein wirtschaftliches Interesse haben.

12. Schutz des Ökologischen Landbaus

Da der Einsatz von GVO im ökologischen Landbau grundsätzlich untersagt ist und dies in den Augen der Ökobauern und ihrer Kunden ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt, bedarf der Ökolandbau des besonderen Schutzes vor Beeinträchtigungen und Wettbewerbsnachteilen. Die Festlegung von speziellen Vermeidungsmaßnahmen oder Grenzwerten, deren Einhaltung dann den Öko-Bauern und -Verarbeitern aufgebürdet würde, hätte dagegen den Effekt, möglicherweise existenzbedrohende Wettbewerbsnachteile für den Öko-Landbau festzuschreiben. Dies würde dem erklärten Ziel der Bundesregierung und der Europäischen Union direkt zuwiderlaufen, den ökologischen Landbau auszudehnen, weil er in besonderer Weise die Ökologisierung der Landwirtschaft vorantreibt und eine hochwertige Lebensmittelqualität garantiert. Zusätzlich zu dem allgemeinen Schutz jeglicher Landwirtschaft ohne Gentechnik ist deshalb insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die angestrebte Ausdehnung des Öko-Landbaus nicht dadurch verhindert oder beeinträchtigt wird, dass durch die Einführung der Agrogentechnik zusätzliche biologische oder wirtschaftliche Barrieren aufgebaut werden.

13. Transgene Nutztiere

Um die Produktivität zu steigern, die Tiere an Umwelt- oder Haltungsbedingungen anzupassen oder die Zusammensetzung ihrer Produkte zu verändern, werden Experimente zur gentechnischen Modifikation von Nutztieren und Fischen durchgeführt. Die gesundheitlichen Risiken für den Menschen durch Verzehr solcher Produkte sind weitgehend unbekannt. Ökologische Risiken bestehen bei gentechnisch veränderten Fischen durch die nicht auszuschließende Gefahr des Entweichens aus Aquakulturen. Schließlich hat die Genmanipulation bei den betroffenen Tieren häufig krankhafte Veränderungen der Organe, Missbildungen und Stoffwechselstörungen zur Folge, wodurch Schmerzen, Leiden und Schäden bei den manipulierten Tieren hervorgerufen werden. Die Erstellung transgener Tiere beinhaltet außerdem einen hohen experimentellen „Verbrauch“ an Tieren.

Mit der Aufnahme des Tierschutzes in das deutsche Grundgesetz wurde dem ethischen Tierschutz Verfassungsrang verliehen. Unter diesem Aspekt ist es höchst fragwürdig, transgene Tiere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu entwickeln. Gleiches gilt für die Zulassung und damit Kommerzialisierung solcher Tiere, die – was gentechnisch veränderte Fische betrifft – in naher Zukunft auch in Europa Realität werden könnten.

14. Sicherheitsforschung

Die Schwerpunkte der staatlich geförderten Sicherheitsforschung im Bereich der Agro-Gentechnik sind aus unserer Sicht falsch gesetzt. Forschungsvorhaben, mit denen unbekannte und unerwartete Auswirkungen auf Umwelt, Pflanze und Tiere untersucht werden sollen (sog. „hypothesenunspezifische Ansätze“), werden nur marginal gefördert. Teilweise sind sie aus den Programmen der Sicherheitsforschung explizit ausgeklammert – so etwa im größten Forschungsprogramm, dem des BMBF. Darüber hinaus sind in den letzten zwei Jahren die zur Verfügung gestellten Mittel deutlich reduziert worden. Der überwiegende Teil der Gelder fließt in Projekte, die letztlich der rein agronomischen Bewer-

tung und Marktzulassung dienen. Gerade die ökosystemare Sicherheitsforschung wird derzeit finanziell nicht mit den Mitteln ausgestattet, die ihrer Bedeutung gemäß wären. Sie untersucht die nicht-vorgesehenen und zum Teil eher langfristigen und kumulativen Auswirkungen, die gentechnisch veränderte Pflanzen auf das Agrarökosystem, auf Nahrungsketten, Artenvielfalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen sowie allgemein auf den Naturhaushalt haben bzw. haben könnten.

Hinzu kommt, dass in der bisherigen ökologischen Sicherheitsforschung in der Regel der konventionelle Anbau von nicht-gentechnisch veränderten Pflanzen als Referenzsystem gewählt wurde und nicht etwa der ökologische Landbau, der sich als Leitbild und „best practise“ einer nachhaltigen Landnutzung bewährt hat. Die ökologische Sicherheitsforschung müsste daher stärker als bisher am generellen Leitbild der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.

Eine ökologische Sicherheitsforschung, die sich primär dem Vorsorgeprinzip verpflichtet weiß, ist bislang kaum gefördert worden. Sie wäre jedoch Voraussetzung für einen wissenschaftlich fundierten Umgang mit den möglichen Risiken der Agro-Gentechnik und für die ökologische Weiterentwicklung der Landwirtschaft.

Kontakt

AgrarBündnis e.V.
Marienfelder Straße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 0 25 22 / 93 14 45
E-Mail: agrarbuendnis@gmx.de
www.agrarbuendnis.de

Zukunftsstiftung Landwirtschaft (Berliner Büro)
Marienstr. 19/20
10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 59 03 09
E-mail: berlin@zs-l.de
www.zs-l.de